

und nicht einer Kranke pflegenden Kongregation angehören, weltliche Kleidung anlegen, wie es bei den Karmelitinnen in jener Großstadt ursprünglich allgemein der Fall war. Es dürfte aber keine uniforme Kleidung sein, weil man sie dann wieder als Mitglieder eines religiösen Institutes erkennen würde.

## Spending der heiligen Sakramente an Kranke und Sterbende.

Von P. Bernhard van Aken S. J., Trier.  
(Schluß.)

### IV. Die heilige Oelung.

#### A. Verpflichtung zum Empfang der heiligen Oelung.

1. Die heilige Oelung ist nach der sententia communis an sich nicht streng notwendig zum ewigen Heile. Aber die Liebe zum eigenen Seelenheil sollte den Kranken veranlassen, die heilige Oelung zu begehrn und der Ernst der Lage sollte die Nächsten bestimmten, eifrig und gewissenhaft dafür zu sorgen, daß die Kranken dieses Sakrament bei vollem Bewußthein empfangen (can. 944).

2. Es ist keine schwere Sünde, in Lebensgefahr aus Nachlässigkeit die heilige Oelung nicht zu empfangen.

3. Schwere Sünde wäre es aber, die heilige Oelung aus Verachtung oder mit großem Aergernis (wie es z. B. bei einem Bischof oder Pfarrer sein könnte) zurückzuweisen (cf. Göpfert-Staab III, 202).

Die wissentliche und freiwillige Unterlassung schließt aber noch keine Verachtung in sich.

4. Sehr zu beklagen ist der Missbrauch, mit der Spending der heiligen Oelung zu warten, bis der Kranke bewußtlos geworden ist oder schon in den letzten Zügen liegt. Die Heilung der Seele und noch mehr die Heilung des Körpers wäre dadurch sehr in Frage gestellt. Wird die heilige Oelung rechtzeitig gespendet, dann befördert sie nicht selten ganz augenscheinlich die leibliche Wiedergenesenung, aber sie wirkt gewöhnlich keine Wunder. Ein solches würde man ohne Grund von Gott verlangen, wenn man mit der Spending der heiligen Oelung wartet, bis der Kranke dem Tode ganz nahe ist.

#### B. Empfänger der heiligen Oelung ist jeder Christ, der den Gebrauch der Vernunft erlangt hat und von einer lebensgefährlichen Krankheit befallen ist.

1. Gültig können also die heilige Oelung nur diejenigen empfangen, die:

a) getauft sind; denn ohne Taufe kann kein anderes Sakrament empfangen werden. Ein Erwachsener könnte daher gleich nach

Empfang der Taufe die heilige Oelung empfangen, denn der erste Zweck dieses Sakramentes ist nicht so sehr die Nachlassung der Sünden, als vielmehr die Stärkung der Kranken gegen die Versuchungen des Teufels, wie Suarez und andere lehren (cf. St. Alph. VI, 721).

b) den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, das heißt, die einer Sünde fähig sind. In Zweifel, ob jemand den Gebrauch der Vernunft schon erlangt hat oder jemals hatte, wird die heilige Oelung bedingt (si capax est) gespendet;

c) lebensgefährlich erkrankt sind, d. h. die so schwer erkrankt sind, daß der Tod vernünftigerweise gefürchtet werden kann: „statim atque probabile fit aegrotum ex praesenti morbo seu periculo esse moriturum, licet fortasse adhuc probabilius sit eum sanatum ire“ (Genicot-Salmans II, 422, 4<sup>o</sup>).

Ebenso wird die heilige Oelung gültig und erlaubterweise den Greisen gespendet, deren Kräfte von Tag zu Tag sichtlich schwinden, wie das Rituale sagt: „in diem videntur morituri, etiam sine alia infirmitate“ (tit. V, c. 1, n. 5; cf. can. 940, § 1).

Doch muß man stets klar unterscheiden, wie schon der heilige Alfons bemerkt, wann die heilige Oelung gespendet werden muß, und wann sie gespendet werden darf (cf. St. Alph. VI, 714; Ar. regui n. 666).

Allgemein gesprochen wäre es zu wünschen und anzustreben, den Schwerkranken auch die heilige Oelung zu spenden, sobald ihnen die heilige Wegzehrung gereicht werden darf. Es könnte aber auch vorkommen, daß aus ganz besonderen Gründen eine Verschiebung notwendig wäre (cf. Genicot-Salmans II, 422, 4<sup>o</sup>).

Die Moralisten (z. B. Noldin III, 443 c) geben zu, daß man die heilige Oelung Schwindfältigen spenden darf, die noch mehrere Monate, ja vielleicht noch ein ganzes Jahr leben könnten. Dürfte man dasselbe nicht auch denen zugestehen, die ein schweres organisches Herzleiden haben? Auch in Krankenhäusern, wo doch gewöhnlich ein Priester beständig im Hause ist, kommt es vor, daß einige sterben, ohne die heiligen Sakramente empfangen zu haben. Oft waren es Kränke mit schwerem organischen Herzfehler, aber weil sie nicht bettlägerig waren und oft ein blühendes Aussehen hatten, hielt man sie nicht für lebensgefährlich erkrankt. Das probabile mortis periculum ex infirmitate ist bei diesen Kränken sicher vorhanden, denn fragt man den Arzt, ob er bald sterben könnte, so erhält man die Antwort: „Bei diesen Kränken ist immer ein Herzschlag (Kollaps) zu befürchten; da läßt sich nichts Bestimmtes voraus sagen.“ Darum dürfte es wohl angebracht sein, den Herzkranken die heilige Oelung zu spenden, auch wenn sie nur einen kleinen Anfall erlitten haben, zumal dann, wenn sie selbst darnach verlangen, was bei Herzkranken öfters der Fall ist. Gerade Herzkränke haben oft eine nicht unbegründete Vorahnung ihres nahen Todes. Das Ge-

sagte gilt natürlich nicht von denen, die ein nervöses Herzleiden haben.

Nach Kern, Tract. de Extrema Unctione p. 298, wird die heilige Oelung noch in folgenden Fällen gültig und erlaubt gespendet:

1. Wenn die Krankheit schwer und lebensgefährlich zu sein scheint, in Wirklichkeit aber keine Lebensgefahr vorhanden ist;

2. wenn der Kranke zwar schwer leidet infolge einer Krankheit, die natürlicherweise lebensgefährlich ist, aber augenblicklich noch ohne Lebensgefahr zu sein scheint, besonders wenn nach dem Urteil eines erfahrenen Arztes die Krankheit ihren normalen Verlauf nimmt;

3. wenn der Kranke schwer leidet infolge einer Krankheit, deren bösartige Natur noch nicht feststeht.

Im Zweifel, ob die Krankheit lebensgefährlich oder der Tod bereits eingetreten ist, soll nach can. 941 die heilige Oelung bedingt (si capax es) gespendet werden.

Selbstverständlich darf einem Toten die heilige Oelung nicht gespendet werden, aber für einen Laien in der Medizin ist es gewöhnlich schwer zu sagen, ob der Tod bereits eingetreten ist oder nicht. Nach den Untersuchungen von P. Ferreres und J. Antonelli geht dem Tode ein Scheintod voraus, der nach der Art der Krankheit und der physischen Beschaffenheit des Sterbenden von längerer oder kürzerer Dauer ist. Nach diesen Autoren dürfte die heilige Oelung noch bedingt (si vivis) gespendet werden:

1.  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Stunde nach dem letzten Atemzuge in Fällen eines gewöhnlichen Todes;

2. Zwei bis drei Stunden nach dem letzten Atemzuge bei chronischen Krankheiten mit plötzlichen ungünstigen Wendungen, ebenso wenn Scheintod zu vermuten ist (cf. can. 1213; Arregui n. 666).

2. **Unfähig** zum Empfang der heiligen Oelung sind:

a) Alle Nichtgetauften. Darum müßte man Andersgläubige, die auf dem Sterbebette katholisch werden und die heiligen Sakramente empfangen möchten, zuerst bedingt (si non es baptizatus) wiedertaufen, bevor man ihnen die heilige Oelung spendet. Sind die Andersgläubigen sicher gültig getauft, was heute wohl nicht sehr wahrscheinlich ist, dann dürfte man natürlich nicht wiedertaufen;

b) alle Kinder, die sicher noch nicht den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, ebenso alle Geisteskranken, die niemals den Gebrauch der Vernunft hatten.

Im Zweifel, ob der Gebrauch der Vernunft schon vorhanden ist oder jemals vorhanden war, soll nach can. 941 das Sakrament bedingt (si capax es) gespendet werden.

c) Alle, die nur leicht erkrankt sind. Ebenso sind unfähig die heilige Oelung zu empfangen die Gesunden, obgleich sie sich in einer augenscheinlichen Lebensgefahr befinden, wie die Soldaten vor der Schlacht, die Verurteilten vor der Hinrichtung, alle, die

eine gefährliche Reise antreten. Endlich sind unsfähig die heilige Oelung zu empfangen

d) die Unbußfertigen und die in einer offenbaren Todsünde bis zum Tode verharren, d. h. alle, die bei vollem Bewußtsein bis zuletzt den Priester und den Empfang der Sacramente zurückweisen (can. 942).

Ist der Unbußfertige bewußtlos geworden und zweifelt man, ob er in der schweren Sünde vorsätzlich verharren will oder nicht, so ist nach can. 942 die heilige Oelung bedingt (si capax es) zu spenden.

Ebenso dürfte man den Bewußtlosen, die jahrelang nicht mehr zur Kirche gingen, aber früher den Willen äußerten, im katholischen Glauben sterben zu wollen, sowie denen, die in actu peccati, z. B. infolge von Alkoholvergiftung, im Duell, beim Diebstahl, durch Selbstmordversuch infolge von Geistesstörung u. s. w., die Besinnung verloren haben und jetzt in Todesgefahr sich befinden, bedingt (si capax es) die heilige Oelung spenden, besonders wenn sie sich niemals formell von der Kirche getrennt haben. Um in solchen Fällen ein etwaiges Aergernis zu verhindern, wäre es sicher angebracht, zu den Anwesenden zu sagen: „Wir wollen hoffen, daß der Sterbende noch vor Eintritt der Bewußtlosigkeit im Angesichte des Todes mit der Gnade Gottes seine Sünden bereut hat.“ Dann betet man dem Sterbenden ins Ohr Neue und Leid langsam und deutlich vor, am besten mit kurzen Stoßgebeten: O mein Gott, an dich glaube ich; o mein Gott, auf dich hoffe ich; o mein Gott, von Herzen lieb' ich dich. Jesus, sei mir gnädig! Jesus, sei mir barmherzig! Jesus, verzeihe mir meine Sünden! Darauf erteile man ihm bedingt Losprechung und heilige Oelung (cf. Fr. H. Cremer S. J., Hoffe und vertraue! Nr. 91).

### C. Spender der heilige Oelung.

1. Gültigerweise kann jeder Priester die heilige Oelung spenden (can. 938, § 1).

#### 2. Erlaubterweise nur:

- der Pfarrer in seiner Pfarrei, wo sich der Kranke aufhält;
- der Obere oder dessen Stellvertreter in klerikalen Ordensgenossenschaften;
- der ordentliche Beichtvater in Schwesternhäusern (can. 514, § 1 bis 3).

Im Notfalle dagegen oder wenn die Erlaubnis des Ortspfarrers oder des Bischofs vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, darf jeder Priester die heilige Oelung spenden (can. 938, § 2).

3. Die schwere Pflicht, und zwar ex iustitia, die heilige Oelung denen zu spenden, die danach verlangen, haben der Pfarrer und

jene Priester, die von der Kirche nach can. 938, § 2, und can. 514, § 1 bis 3 mit der Krankenseelsorge beauftragt sind.

Da diese Verpflichtung eine schwere ist, so muß sie auch dann erfüllt werden, wenn sie mit großen Opfern verbunden sein sollte. Es wäre jedoch keine Verpflichtung für den Pfarrer vorhanden, unter eigener Lebensgefahr die heilige Oelung zu spenden, wenn auf andere Weise, z. B. durch das Sakrament der Buße, für das Seelenheil des Sterbenden sicher gesorgt wurde.

Die schwere Verpflichtung beginnt, sobald die Lebensgefahr wirklich drohend ist, „ut mortis periculum imminentem videatur“ (Rit. Rom. tit. V, c. 1, n. 5).

Der Cat. Rom. n. 9 sagt von dieser Verpflichtung: „Gravissime peccant sacerdotes, qui illud tempus aegroti ungredi observare solent, cum iam vita et sensibus carere incipiatur.“

4. **Ex caritate** ist im Notfalle jeder Priester verpflichtet, secundum leges caritatis den Sterbenden die heilige Oelung zu spenden.

Diese Verpflichtung ist jedoch nur dann eine schwere, wenn der Sterbende sonst kein anderes Sakrament empfangen könnte. „Nec in extrema necessitate videtur obligatio incurandi periculum vitae, ob factam rationem: sed zelus plus suadet“ (Vermeersch III, 658).

5. Der Hauptgrund, warum Eltern, Geschwister, Kinder, selbst Priester den Schwerfranken nicht auf seinen gefährlichen Zustand aufmerksam machen, ist wohl dieser: Keiner möchte den lieben Kranken beunruhigen. Das ist auch durchaus nicht notwendig, wenn man es nur versteht, das Trostliche und Erhebende der Sterbesakramente dem Kranken beizubringen. Eine Art habe ich schon oben angegeben. Jeder Priester muß da die Art und Weise wählen, die ihm persönlich am besten liegt.

P. Cremer gibt in seinem belehrenden Büchlein „Hoffe und vertraue!“ S. 231, folgende, oft und mit gutem Erfolge gekrönte Art und Weise an.

Der Geistliche besucht den Kranken und fragt ihn nach seinem Befinden. — „Nicht gut.“ — „Was sagen denn die Ärzte?“ — „Ach, sie scheinen es nicht recht zu wissen, sie versuchen halt.“ — „Nun, da möchte ich Ihnen die Medizin empfehlen, die schon so vielen half. Mein Vater war 50 Jahre Arzt und erzählte mir oft von den guten Wirkungen dieser Medizin, und ich selbst habe auch diese Erfahrung gemacht, wenn man sie nur zeitig nimmt.“ — „So? Was ist denn das für eine Medizin?“ — „Sehen Sie, eine Medizin, die viel zu wenig geschätzt, selbst von guten Katholiken nicht genügend geachtet wird. Ich meine die heilige Oelung.“ — „Ja — aber so weit ist es mit mir noch nicht.“ — „Haben Sie denn“, so fragte der Geistliche weiter, „schon einmal die wunderschönen Gebete gelesen, welche die Kirche den Priester beim Spendern dieses Sakramentes beten lässt! Diese gehen hauptsächlich auf die körperliche

Gesundheit. Hören Sie nur. Ich habe sie schon manchem Kranken vorgelesen; sie sind wörtlich übersetzt aus dem Lateinischen: „Lasset uns beten! Herr Gott, der du durch deinen Apostel Jakobus gesprochen hast: Ist jemand frank unter euch . . . nimm hinweg, wir bitten dich, unser Erlöser, durch die Gnade des Heiligen Geistes die Schwächen dieses Kranken, heile seine Wunden und vergib ihm die Sünden, laß von ihm weichen alle Schmerzen der Seele und des Leibes und gib ihm gnädig innerlich und äußerlich die volle Gesundheit wieder, damit er, durch die Hilfe deiner Erbarmung hergestellt, zu seinen früheren Berufsarbeiten wieder tauglich sei, der du lebst u. s. w. Amen.“ Ist das nicht ein tröstliches Gebet? Sie sollen wieder gesund werden. Aber es heißt weiter: „Lasset uns beten! Siehe gnädig herab, u. s. w.“ Also abermals lädt uns die Kirche um die Gesundheit beten. Noch dringlicher wird die Bitte um die Gesundheit. „Lasset uns beten! Heiligster Herr, allmächtiger Vater, u. s. w.“ Ist nicht in Wahrheit dieses Sakrament so recht das Trostskrament für die Kranken? Ich kann Sie versichern, daß sehr viele Kranke, die zeitig mit gläubigem Vertrauen dieses Sakrament empfingen, wieder gesund wurden! — „Wenn dem so ist!“ — „Gewiß. Damit Sie nun aber die heilige Ölung mit großem Nutzen empfangen, will ich Ihnen vorher die heilige Kommunion reichen (Sie brauchen als Kranke ja nicht nüchtern zu sein), und deshalb wollen wir uns eben darauf vorbereiten.“

Auf diese Weise wurden manche Kranke für den rechtzeitigen Sakramentenempfang gewonnen. Probatum est! Ein anderes Mittel später.

#### D. Wie muß die heilige Ölung gespendet werden?

1. Die heilige Ölung muß immer **absolut** gespendet werden bei einem Zweifel nur über die **Disposition** des Kranken; denn sobald das Hindernis einer schlechten Disposition beseitigt ist, lebt das Sakrament wahrscheinlich (andere sagen sicher) wieder auf (cf. Noldin III, 445).

Die heilige Ölung muß also ohne Bedingung gespendet werden:

a) Allen Katholiken, die bewußtlos geworden sind, aber vorher noch nach dem Priester oder nach den Sakramenten verlangt haben;  
b) allen Katholiken, die bewußtlos geworden sind und das Verlangen nach den Sakramenten nicht mehr äußern konnten, die aber ein christliches Leben geführt haben;

c) allen denen, die zwar wenig christlich gelebt haben, von denen man aber annehmen darf, sie würden jetzt nach der heiligen Ölung verlangen, wenn sie bei Besinnung wären (can. 943).

2. Die heilige Ölung muß **bedingt** (si capax es) gespendet werden bei einem Zweifel über das Vorhandensein dessen, was zur

**Gültigkeit** erforderlich ist, z. B. ob die Person noch lebt, ob sie den Gebrauch der Vernunft schon hat oder jemals hatte, ob die Materie gültig, ob Lebensgefahr vorhanden sei, ob bei hartnäckigen Sündern die Intentio angenommen werden kann (cf. Muß, Verw. der Sakr., S. 321).

Die heilige Ölung muß also bedingt (si capax es) gespendet werden:

a) Allen, bei denen man zweifelt, ob sie schon gestorben sind, z. B. bei Schlaganfällen, Ertrunkenen, Erstrockenen, bei Verunglückten in der Fabrik, auf der Eisenbahn, vom Auto überfahrenen u. s. w. (cf. Noldin III, 294, Nota 1);

b) Kindern, bei denen man zweifelt, ob sie schon zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind;

c) Geisteskranken, die früher vielleicht einmal den Gebrauch der Vernunft hatten;

d) im Notfalle, wenn das Krankenöl fehlt, darf bedingt (si materia est valida) die heilige Ölung mit dem Katechumenenöl oder mit Chrismum gespendet werden;

e) wenn man zweifelt, ob eine lebensgefährliche Krankheit vorliegt (can. 941), z. B. Krankheit oder Betrunkenheit;

f) bei einem Zweifel, ob der Sterbende, der bisher ein ganz lasterhaftes und unglaubliches Leben führte, wenigstens die intentio interpretativa habe. So dürfte wohl nach Alb. Schmitt (diese Zeitschrift 1918, S. 419) der can. 942 zu verstehen sein.

An und für sich genügt es, daß die Bedingung durch einen Willensakt beigefügt werde (cf. Vermeersch III, 184, 5). Die liturgischen Vorschriften bei der Spendung der Sakramente bleiben jedoch auch nach dem neuen Gesetzbuch in Kraft, wenn sie nicht ausdrücklich im Kodex verbessert werden (can. 2). Darum muß man beim Zweifel, ob der Tod bereits eingetreten sei, die Bedingung ausdrücklich hinzufügen: „Si vivis, per istam sanctam Unctionem etc.“ (Rit. tit. 5, c. 1, n. 12).

3. In gewöhnlicher Todesgefahr müssen die einzelnen Salbungen mit den Worten und nach der Ordnung und Form gespendet werden, wie sie im Rituale vorgeschrieben sind (can. 947, § 1).

a) Die Salbungen sind also 1. mit dem rechten Daumen, 2. in Kreuzesform, 3. beim doppelten Organ doppelte Salbung mit dem rechten beginnend, 4. in folgender Ordnung: Augen, Ohren, Nase, Mund, Hände und Füße vorzunehmen.

b) Die Augen werden gesalbt auf den Lidern oder Augenbrauen; die Ohren am Läppchen; die Nase an den Flügeln oder besser auf dem Rücken gegen die Spitze zu, um das Niesen zu verhüten, und zwar unica unctione (cf. Marc 1875); der Mund mit geschlossenen Lippen, es genügt aber eine, die obere oder die untere, zu salben, was bei vielen Kranken das einzige Mögliche ist; die Hände

werden bei den Gläubigen innen, bei den Priestern außen gesalbt; die Füße können auf der Sohle oder oben gesalbt werden.

Die doppelte Salbung ist nur de praecerto; bei einem genügenden Grunde braucht also nur eine Salbung vorgenommen zu werden, z. B. wenn der Kranke verbunden ist oder nicht leicht umgewendet werden kann. Ohne jeden Grund eine Salbung unterlassen, wäre lästliche Sünde (cf. Göpfert-Staab III, 198).

Die Salbung der Füße kann aus jedem vernünftigen Grunde unterlassen werden, die Salbung der Nieren fällt stets aus (can. 947, § 2 und 3).

c) Bei Verstümmelten wird der dem betreffenden Gliede zunächst liegende Teil gesalbt. Sind Verunglücks, z. B. Ueberfahrene, Verbrannte ganz am Kopfe verbunden, dann genügt eine Salbung, etwa auf der Brust; sind die Verunglücks am ganzen Körper verbunden, so versuche man ein Glied frei zu bekommen und dieses zu salben.

d) Bei sehr ansteckender Krankheit könnte die heilige Oelung auch mit einem Stäbchen gegeben werden (can. 947, § 4). Hier ist nämlich nicht, wie bei der Firmung, die Handauflegung zur Gültigkeit notwendig. Da jedoch das heilige Oel selbst genügend Schutz gegen Ansteckung bietet, ist es geratener, ein mit dem heiligen Oel getränktes Stäbchen Baumwolle zu nehmen und mit diesem alle Salbungen zu machen. Auf diese Weise wird zu gleicher Zeit das im Gefäß befindliche Oel vor Ansteckung (Infizierung) bewahrt.

e) Ohne jedes heilige Gewand, d. h. ohne Chorrock oder Stola die heilige Oelung spenden, wäre schwere Sünde, Notfall natürlich ausgenommen.

Die im Rituale vorgeschriebenen Gebete ganz oder zum Teil auslassen, wäre gleichfalls schwere Sünde, ausgenommen im Notfall.

Ohne Licht das Sakrament spenden, wäre lästliche Sünde, nach einigen Autoren gar keine Sünde. Ebenso wäre es keine Sünde, ohne Ministrant, auch wenn man ihn haben könnte, das Sakrament zu spenden (cf. Noldin III, 440).

Bei sehr ansteckenden, lebensgefährlichen Krankheiten darf man die Gebete vor und nach der heiligen Oelung außerhalb des Krankenzimmers verrichten.

f) Die heilige Oelung kann an mehrere Personen gleichzeitig gespendet werden. „Die mit Zeremonien begleiteten Gebete werden dann über die einzelnen, die Gebete ohne Zeremonien über alle gemeinsam gesprochen, also die Oration: In nomine . . . und die Salbungen bei den einzelnen, die anderen Gebete nur einmal über alle im Plural“ (Müller, Zeremonienbüchlein, S. 225, n. 8).

Die Worte der Formel verteile der Priester bei den Doppel-salbungen auf beide; das Abwischen der gesalbten Stellen (insbesondere des rechten Ohrläppchens) darf schon nach der ersten Salbung geschehen (Q' Kane).

4. In **dringender Todesgefahr**, d. h. wenn man befürchten muß, nicht mehr alle Salbungen mit der entsprechenden Form vornehmen zu können, gebraucht man die Formel: „Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen“ (C. S. O. 25. Ap. 1906) und salbt während des Ausprechens derselben die Stirn des Kranken. Nachher müssen dann, wenn die Gefahr geschwunden ist, die einzelnen Salbungen in der gewöhnlichen Art ohne Bedingung nachgeholt werden, nicht weil die Gültigkeit des Sakramentes zweifelhaft ist, sondern zum größeren geistlichen Troste und Nutzen des Kranken (can. 947, § 1; S. O. 9. mart. 1917; Nolbin III, 437).

Genicot-Salsmans II, 417, macht dazu folgende Bemerkung: „Quae obligatio supplendi post notabile tempus, puta post horam, deficere videtur, cum vix iam unctiones moraliter uniri possint.“

Die Bemerkung von P. Vermeersch III, 651: „Supplenda quoque est unctio sensus, quae prius impedita fuit vel ex oblivione praetermissa aut non bene facta“ dürfte wohl so zu verstehen sein, wenn es gleich nachher geschehen kann.

In der Praxis wird es auf folgende zwei Fälle hinauskommen:

a) Der Priester erscheint, wenn der Sterbende schon in den letzten Tagen liegt; dann salbe man den Sterbenden absolut mit der kurzen Formel auf der Stirn, wie eben angegeben.

b) Der Priester kommt, wo der Kranke nach dem Urteil der Laien gerade oder vor einer halben Stunde schon gestorben ist. In diesem Falle spendet man bedingt (si vivis) mit der kurzen Formel und einer Salbung auf der Stirn die heilige Oelung.

Die nach der Spendung der heiligen Oelung vorgeschriebenen Gebete wird man in diesem Falle schon der Erbauung wegen im Zimmer des Sterbenden verrichten müssen.

In dringender Todesgefahr wäre nach Marc n. 1878 auch der Kranke, der sich in einem Krankenhaus befindet, dessen Leiter und Verwalter erbitterte Feinde der Religion sind. In diesem Falle dürfte man dem Schwerkranken heimlich mit einer Salbung auf der Stirne die heilige Oelung spenden (cf. Ami du Cl. 1914, p. 655).

#### E. Wiederholung der heiligen Oelung.

Nach can. 940, § 2 darf die heilige Oelung nur in einer neuen gefährlichen Krankheit oder in derselben Krankheit, wenn die Todesgefahr vorüber war und abermals eine ähnliche Todesgefahr eingetreten ist, wiederholt werden.

Die Spendung der heiligen Oelung:

a) muß in dem oben erklärten Sinne wiederholt werden, wenn der Kranke sich von einer gefährlichen Krankheit erholt hatte und nun in eine andere lebensgefährliche Krankheit fällt, z. B. der Schwerkranke hat sich von einem Schlaganfall erholt und ist nach dem Urteil des Arztes außer Gefahr, aber infolge des längeren

Liegens tritt doppelseitige Lungenentzündung ein. Keine neue Todesgefahr wäre vorhanden, wenn die bereits bestehende Todesgefahr noch durch eine neue Krankheit vermehrt würde.

b) **kann** wiederholt werden in derselben Krankheit, wenn diese lange dauert und Besserung eingetreten war, nachher aber eine gleiche Todesgefahr sich einstellt, z. B. bei Lungenfranken, die sich von einem schweren Blutsturz wieder erholt hatten und vielleicht schon einige Tage auf waren, nachher wieder einen Blutsturz bekommen; ferner bei Asthmatischen, die in einem Anfalle die Binnung verloren und sich so erholt hatten, daß sie wieder umhergehen konnten, nachher aber wieder einen schweren Anfall erleiden, in dem sie bleiben konnten. Dasselbe gilt von Schlaganfällen, Herzfranken mit schwerem organischen Fehler und von Wassersüchtigen;

c) **darf nicht** wiederholt werden in derselben Krankheit mit der gleichen Todesgefahr, wenn auch einige Tage Besserung eingetreten ist. Die Wirksamkeit der heiligen Oelung dauert eben so lange, als die gleiche Todesgefahr besteht (cf. Noldin III, 447).

Hält die Besserung z. B. einen Monat lang an, bei Asthmatischen und Wassersüchtigen zuweilen schon nach einer Woche, so darf man die Todesgefahr als beseitigt betrachten und wenn sich der Zustand wieder verschwimmt, soll man die heilige Oelung von neuem spenden (cf. Noldin I. c.).

Im Zweifel, ob die erste Todesgefahr gewichen ist, soll man sich für die bedingte Wiederholung entscheiden, weil dies mehr dem früheren Gebrauch der Kirche entspricht und weil dadurch dem Kranken eine neue geistliche Hilfe und Erleichterung gewährt wird (cf. Benedict XIV., De synodo I. 8, c. 8, n. 4).

Eine bedingte Wiederholung in der nämlichen Todesgefahr wäre denkbar, wenn die erste Spendung nur zweifelhaft gültig wäre, z. B. wegen etwa vorhandenen Widerstrebens, während der Kranke jetzt bei Bewußtsein die heilige Oelung verlangt (Göpfert-Staab III, 201).

**Wiederholung des päpstlichen Segens** in der gleichen Krankheit, wenn sie auch noch so lange dauert, wäre weder nützlich noch erlaubt, es sei denn, daß der Kranke, nachdem er wieder genesen, irgendwie wieder in eine neue Todesgefahr kommt. Nur in dem letzteren Falle darf die benedictio wiederholt werden, weil eben eine neue Krankheit mit Todesgefahr vorliegt. Die Kirche gestattet die Wiederholung, um etwaiger Ungewißheit und Zweifel vorzubeugen und zum Troste der Kranken (Beringer-Hilgers, Die Ablässe I<sup>14</sup> S. 603).

Früher wurde die heilige Oelung als Ergänzung der Buße gleich nach der Beichte und vor der heiligen Kommunion gespendet. Nach der heutigen Praxis der Kirche soll die heilige Oelung nach der Wegzehrung gespendet werden (Rit. tit. 5, c. 1, n. 2). Diese Vorschrift der Kirche verpflichtet aber nicht unter schwerer Sünde,

deshalb genügt ein vernünftiger Grund, von dieser Praxis abzuweichen.

Werden bei gewöhnlicher Todesgefahr die heilige Wegzehrung, die heilige Oelung und der päpstliche Segen gleich hintereinander gespendet, dann muß das Confiteor dreimal gebetet werden. Beim päpstlichen Segen unterbleibt aber nach dem Misereatur das Indulgentiam, es folgt gleich das Dominus noster Jesus Christus etc.

## Johannes vom Kreuz und die Nebenerscheinungen der Mystik.

Von Pfarrer Konrad Hock, Ettleben (Unterfranken).  
(Schluß.)

**IV. Ansprachen.** Es sind hier gemeint „übernatürliche Ansprachen ohne Dazwischenkunft eines körperlichen Sinnes“ (II, 28). Johannes vom Kreuz unterscheidet hier drei Klassen: suzessive, formelle und substantielle Ansprachen.

1. **Suzessive Ansprachen** (II, 29). Wenn der Mensch sich in Gott sammelt, namentlich wenn er in der Betrachtung über Gott und göttliche Dinge nachdenkt, so kommen ihm nach und nach, successive (daher der Name) gute Gedanken über Gott und die göttlichen Wahrheiten. Diese Erkenntnisse sind oft sehr klar und deutlich und so, daß er sie bisher noch nie gehabt zu haben glaubt. Diese guten Gedanken werden vom menschlichen Geiste selbst gebildet, aber mit Hilfe der Gnade des Beistandes. Au und für sich können diese guten Gedanken nur nützlich und heilsam sein; aber das Eigentümliche ist, daß der Mensch sehr oft glaubt, diese Gedanken habe er sich nicht selbst gebildet, sondern sie seien ihm von einer anderen Person vorgesagt worden. Hier beginnt nun die Gefahr. Sagt sich die Seele, diese Gedanken sind von dir, und darum kannst du dich in deinen Auffassungen auch täuschen, dann ist alles gut. Sagt sich aber die Seele, diese Gedanken sind nicht von mir, sondern von jemand anders und dieser andere kann bloß Gott sein, dann steht sie am Anfang der größten Selbsttäuschungen. Namentlich wenn es sich um sehr begabte, geistig sehr bewegliche Personen handelt, so produzieren dieselben eine Reihe der schönsten und ergrifendsten Gedanken und geben diese samt und sonders als Mitteilungen Gottes aus und dies um so mehr, wenn sie jemand finden, der ihre Geisteserzeugnisse wirklich als von Gott gegeben ansieht.

Johannes vom Kreuz schreibt darüber: „Solche Menschen stürzen in große Narrheiten und Fasoleien, wenn sie sich nicht mächtig einhalten und wenn nicht derjenige, welcher ihre geistliche Leitung besorgt, sie davon überzeugt, daß man dergleichen Ansprachen verleugnen müsse. Denn die Seelen schöpfen daraus mehr Unlauterkeit